

# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 4. März

1968



„Selig sind die Toten,  
die in dem Herrn sterben von nun an.  
Ja, der Geist spricht,  
daß sie ruhen von ihrer Arbeit;  
denn ihre Werke folgen ihnen nach.“  
(Offenb. 14, 13)

Nach kurzer, schwerer Krankheit ist am 16. Januar 1968 der

**Superintendent**

**Werner Kötz**

im Alter von 57 Jahren heimgegangen.

Der Heimgegangene hatte erst am 1. Juli 1967 das Amt des Superintendenten im Kirchenkreis Siegen übernommen. Dankbar gedenken wir seines Dienstes in der Nikolai-Gemeinde zu Siegen, im Kirchenkreis Siegen und in unserer Landessynode und der darin bewiesenen Treue und Hingabe.

D. Wilm



„Meinen Frieden gebe ich euch. Nicht  
gebe ich euch, wie die Welt gibt.  
Euer Herz erschrecke nicht und fürchte  
sich nicht.“ (Joh. 14, 27)

Erschüttert geben wir davon Nachricht, daß, für uns alle unerwartet, am 20. Februar 1968

**Landeskirchenrat i. R.**

**Max Nockemann**

nach Gottes unerforschlichem Ratschluß einem Herzinfarkt erlegen ist. Wenige Tage vorher war er mit Vollendung seines 65. Lebensjahres in den Ruhestand getreten und bei einem Zusammensein der Kirchenleitung verabschiedet worden. Wir hatten gewünscht, daß er viel Zeit für stille Weiterarbeit finden würde, und gehofft, daß seine reiche Erfahrung, sein umfassendes Wissen und sein klares theologisches Urteil noch lange seiner Kirche erhalten geblieben wären. Gott hat es anders gefügt. Ihm sei Dank für das erfüllte Leben.

Landeskirchenrat Max Nockemann wurde am 6. Januar 1903 in Ehringhausen im Sauerland geboren und am 30. Juli 1935 als Hilfsprediger und späterer Pfarrer in Dortmund ordiniert. Dort hielt er seiner Gemeinde in den schweren Bombennächten des Krieges die Treue. 1946 wurde er im Zusammenhang der Neuordnung der Kirche als Landeskirchenrat berufen. Seit dieser Zeit, mehr als zwanzig Jahre lang, hat er sich insonderheit der kirchlichen Verantwortung für Erziehung und Unterricht angenommen. Wenn zwischen Kirche und Schule seitdem ein neues Verhältnis der gegenseitigen Achtung und des Vertrauens gewachsen ist, so ist das nicht zuletzt auch sein Verdienst. Unbeirrbar in den Grundanliegen der kirchlichen Botschaft, hat er sich stets in großer Aufgeschlossenheit den Erfordernissen der Zeit gestellt und mit viel Güte und Verständnis den Menschen gedient, die ihm anvertraut waren. Sein Andenken wird bei uns und bei vielen unvergessen bleiben.

D. Wilm

## Inhalt:

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen . . . . .	30	Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hilchenbach und Altenhudem-Meggen . . . . .	34
Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen . . . . .	31	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (4.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Höxter . . . . .	35
Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest . . . . .	32	Fünftes Kolleg zur Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit . . . . .	35
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Hilchenbach und Erndtebrück . . . . .	33	Programm für Jugendfreizeiten . . . . .	35
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Netphen und Kaan-Marienborn . . . . .	33	Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden . . . . .	35
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Birkelbach und Altenhudem-Meggen . . . . .	34	Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten . . . . .	36
Umpfarrungsurkunde betr. die Kirchengemeinden Müsen und Altenhudem-Meggen . . . . .	34	Hinweise für den Bezug des Kirchlichen Amtsblattes . . . . .	36
		Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	36
		Erschienenene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit . . . . .	37

## Urkunde über die Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen

Nach Anhörung und mit Zustimmung der beteiligten Kirchengemeinden und des Kreissynodalvorstandes des Kirchenkreises Recklinghausen ordnet die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen auf Grund des § 5 des Kirchengesetzes über die Gesamtverbände und die Gemeindeverbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verbandsgesetz) vom 21. Oktober 1965 (KABl 1965 S. 111) folgendes an:

### Artikel 1

(1) Die Evangelischen Kirchengemeinden in der Stadt Recklinghausen:

1. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt
2. Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide
3. Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen
4. Evangelische Kirchengemeinde Bruch
5. Evangelische Philipp-Nicolai-Kirchengemeinde Recklinghausen
6. Evangelische Kirchengemeinde Suderwich bilden den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen.

(2) Andere Kirchengemeinden des Kirchenkreises Recklinghausen können diesem Verband beitreten.

### Artikel 2

Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen nimmt kirchliche Aufgaben wahr, für die ein gemeinsames Handeln des Gemeindeverbandes und der Verbandsgemeinden geboten und zweckmäßig ist.

Dabei hat er unbeschadet der Rechte und Pflichten der angeschlossenen Kirchengemeinden und Aufsichtsbehörden im besonderen folgende Aufgaben:

1. Er berät die Verbandsgemeinden im Sinne einer gemeinsamen Planung, die den Erfordernissen des ganzen Verbandsgebietes Rechnung trägt.
2. Er errichtet und unterhält ein Gemeindeamt für die gemeinsame Verwaltung der Verbandsgemeinden, das die Bezeichnung „Evangelisches Gemeindeamt Recklinghausen“ führt.
3. Er kann für das Gemeindeamt und zur Erfüllung übergemeindlicher Aufgaben Mitarbeiter einstellen.

4. Er führt einen eigenen Haushaltsplan über seine Einnahmen und Ausgaben.
5. Er errichtet und unterhält einen angemessenen Betriebsfonds und kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Rücklagen bilden.
6. Er bemüht sich um die Festsetzung einheitlicher Gebühren und Beitragssätze in den Verbandsgemeinden.

### Artikel 3

Der Gemeindeverband erfüllt seine Aufgaben im Dienste der Verbandsgemeinden. Sein Finanzbedarf wird durch Beiträge der Verbandsgemeinden gedeckt.

### Artikel 4

Der Gemeindeverband kann auf Beschluß der Verbandsvertretung weitere Aufgaben übernehmen, sofern alle Presbyterien der Verbandsgemeinden durch übereinstimmende Beschlüsse zustimmen.

### Artikel 5

Die Verfassung und die Geschäftsführung des Verbandes werden durch die Verbandssatzung geregelt.

### Artikel 6

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
Bielefeld, den 15. Dezember 1967  
(Siegel)

### Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dr. Wolf Dr. Steckelmann

Az.: 31503/67/Recklingh.-  
Gemeindeverband 1

### Anerkennung

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 15. Dezember 1967 — Az.: 31503/67 Recklinghausen/Gemeindeverband 1 — vollzogene Bildung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 10. Januar 1968

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
(Siegel) gez. Unterschrift

# Satzung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen

## § 1

(1) Der Evangelische Gemeindeverband Recklinghausen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er erfüllt die ihm übertragenen Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht finden auf den Verband entsprechende Anwendung.

(3) Für die Vermögens- und Finanzverwaltung des Verbandes gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.

## § 2

Die Organe des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen sind:

- a) die Verbandsvertretung,
- b) der Vorstand.

## § 3

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und dem jeweiligen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden jedes Presbyteriums sowie zwei Presbytern jeder Verbandsgemeinde.

(2) Die Mitglieder der Verbandsvertretung werden alsbald nach der jeweiligen allgemeinen Presbyterwahl von den Presbyterien für die Dauer von vier Jahren entsandt. Die Amtszeit der bei der Gründung des Verbandes von den Gemeinden entsandten Mitglieder endet mit der Neubildung der Presbyterien. Eine Wiederwahl der entsandten Mitglieder ist zulässig. Die Mitgliedschaft in der Verbandsvertretung endet mit dem Ausscheiden aus den Presbyterien. Für jeden Presbyter ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(3) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus der Verbandsvertretung aus oder wird es in den Vorstand gewählt, so ist an seine Stelle für den Rest der Wahlzeit von dem betreffenden Presbyterium ein Ersatzmann zu bestellen.

## § 4

(1) Die Leitung des Evangelischen Gemeindeverbandes Recklinghausen liegt, sofern sie nicht nach § 6, Abs. 1 a—d, vom Vorstand wahrgenommen wird, bei der Verbandsvertretung.

Diese hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Die Förderung der Gemeinschaft zwischen den Verbandsgemeinden;
- b) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes;
- d) die Bestimmung der Höhe der von den Verbandsgemeinden anteilmäßig im Verhältnis der Seelenzahl zu erhebenden Umlagen;
- e) die Feststellung des Haushaltsplanes des Verbandes;
- f) die Feststellung der Haushaltspläne der vom Verband verwalteten eigenen oder ihm übertragenen Einrichtungen;
- g) die Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Stellenplanes für die Mitarbeiter des Gemeindeverbandes;

h) die Bildung von Ausschüssen, denen auch Gemeindeglieder angehören können, die nicht Mitglieder der Verbandsvertretung oder eines Presbyteriums sind; sie müssen in jedem Falle die Befähigung zum Presbyteramt haben;

i) die Beschlußfassung über Änderung der Verbandsaufgaben und der Verbandssatzung; diese Beschlüsse erfordern, daß zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsvertretung anwesend sind und zwei Drittel ihrer anwesenden Mitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsvertretung ist bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich, einzuberufen. Die Mitglieder der Verbandsvertretung müssen die Einladung zwei Wochen vor der Sitzung erhalten haben. Die Verbandsvertretung muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Verbandsvertretung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 5

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vertreter je Verbandsgemeinde; dabei soll die Zahl der Pfarrer die Zahl der Presbyter nicht übersteigen.

(2) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden aus der Verbandsvertretung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen. Paragraph 3 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(3) Zum Vorsitzenden kann jedes Mitglied der Verbandsvertretung gewählt werden. Wird ein Pfarrer zum Vorsitzenden gewählt, so muß sein Stellvertreter ein Presbyter sein.

## § 6

(1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Er ist für die Geschäftsführung sowie für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist;
- b) er beschließt im Rahmen des Stellenplanes über Einstellung und Entlassung der Mitarbeiter des Gemeindeverbandes;
- c) er stellt in Übereinstimmung mit der Kirchensteuer-Verteilungsstelle die Seelenzahl der Verbandsgemeinden fest, die für die Errechnung der Verbandsbeiträge des folgenden Jahres maßgebend ist;
- d) er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes müssen die Einladung eine Woche vor der Sitzung erhalten haben. Der Vorstand muß außerdem binnen vierzehn Tagen einberufen werden, wenn es ein Drittel der Mitglieder oder eine Verbandsgemeinde schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

## § 7

Der Vorsitzende des Vorstandes hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und des Vorstandes;
- b) die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen dieser beiden Gremien;
- c) die Führung des Schriftwechsels.

#### § 8

(1) Auf die Organe des Verbandes (Verbandsvertretung und Vorstand), auf ihre Mitglieder und auf ihre Verhandlungen finden, soweit in dieser Satzung nichts besonderes bestimmt ist, die Bestimmungen der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen entsprechend Anwendung.

(2) Für die Feststellung der Beschlußfähigkeit der Verbandsorgane und für Abstimmungen gelten die Artikel 67 und 69 der Kirchenordnung entsprechend.

#### § 9

(1) Die Beschlüsse der Verbandsorgane werden durch Auszüge aus den Protokollbüchern beurkundet, die der Vorsitzende des Vorstandes beglaubigt.

(2) Urkunden, durch welche für den Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten, sind von dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern unter Beidrückung des Verbandssiegels zu unterzeichnen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt.

#### § 10

(1) Der Gemeindeverband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben des Evangelischen Gemeindeamtes Recklinghausen.

(2) Die Arbeit des Gemeindeamtes richtet sich nach einer vom Vorstand des Gemeindeverbandes gegebenen Geschäftsordnung.

(3) Der Gemeindeverband übernimmt die Mitarbeiter des bisherigen Gemeindeamtes der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Altstadt und tritt in die bestehenden Verträge ein.

#### § 11

Bei Streitigkeiten zwischen dem Evangelischen Gemeindeverband Recklinghausen und seinen Verbandsgemeinden über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis soll der Kreissynodalvorstand gebeten werden, eine Einigung unter den Beteiligten herbeizuführen.

Wird hier eine Einigung nicht erzielt, entscheidet auf Antrag das Landeskirchenamt. Gegen seine Entscheidung kann binnen eines Monats der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden.

Dieser entscheidet endgültig.

Bielefeld, den 15. Dezember 1967

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Dr. Wolf Dr. Steckelmann

Az.: 31503/67/Recklingh.-  
Gemeindeverband 1

## Urkunde über die Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

#### § 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, wird in folgende Kirchengemeinden geteilt:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hervest,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Wulfen.

#### § 2

Die Grenzen der beiden Kirchengemeinden werden gemäß den beigefügten Grenzbeschreibungen, die ein Bestandteil dieser Urkunde sind, auf Grund des Beschlusses des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest vom 10. Juli 1967 festgelegt.

#### § 3

Die 2 Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest gehen auf die neuen Kirchengemeinden wie folgt über:

- a) auf die Evangelische Kirchengemeinde Hervest die 1. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle;
- b) auf die Evangelische Kirchengemeinde Wulfen die 2. Pfarrstelle als deren 1. Pfarrstelle.

#### § 4

Für die Vermögensauseinandersetzung gilt der Beschluß des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest vom 10. Juli 1967.

#### § 5

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 14. Dezember 1967

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 32202/67/Hervest 1a

#### Die Grenzen der Kirchengemeinde Hervest

Das Gebiet der evang. Kirchengemeinde Hervest umfaßt den Stadtteil Dorsten-Hervest. Die Grenze beginnt im Nordwesten an der Kreuzung des Ham-baches mit der Heinrichstraße. Dieser folgt sie in nordöstlicher Richtung bis zur Bahnlinie Dorsten—Borken. Von dort verläuft die Grenze allgemein in östlicher Richtung bis zur Bahnlinie Dorsten—Rheine und überquert diese 500 m nordöstlich des Bahnübergangs km 27,463. Allgemein östlich weiterverlaufend überquert sie die Straße „An der Wien-becke“ und erreicht die Wulfener Landstraße 20 m südlich des km-Steins 22/4. Jenseits dieser Straße trifft sie nach 1,5 km in nordöstlicher Richtung auf den Orthöver Weg. Von diesem Punkt an folgt die Grenze der Kommunalgrenze gegen Lippamsdorf in südlicher und östlicher Richtung bis zu deren

Auftreffen auf den Lauf der Lippe. Sei folgt dem Lauf der Lippe abwärts bis zur Hafenbahn der Zeche Fürst-Leopold, überquert mit dieser die Lippe und verläuft nun am nördlichen Ufer des Lippe-Seitenkanals in westlicher Richtung bis zur Borkener-Straße, dann in nördlicher Richtung auf der Mitte dieser Straße bis zum Nordufer der Lippe. Die Grenze folgt dem Flußlauf der Lippe abwärts bis zum Schnittpunkt des Flußlaufes mit der Verlängerung der Straße „An der Molkerei“. Sie wendet sich nördlich und verläuft mit der Straße „An der Molkerei“ unter Einschließung der Häuser beiderseits bis zur Bahnlinie Dorsten—Wesel, überquert diese und verläuft dann in Straßenmitte dieser Straße und der Borkener Straße bis zur Unterführung des alten Hambachs unter der Borkener Straße. In östlicher und nördlicher Richtung folgt sie diesem Bach, läßt den Stausee westlich liegen, überquert die Luisenstraße und erreicht, dem Bachlauf folgend, den Ausgangspunkt.

#### **Die Grenzen der Kirchengemeinde Wulfen**

Die evang. Kirchengemeinde Wulfen umfaßt das Gebiet der politischen Gemeinde Wulfen und Lembeck. Die Grenze beginnt im Südwesten an der Kreuzung des Hambachs mit der Heinrichstraße und folgt zunächst 400 m in westlicher Richtung der Kommunalgrenze gegen Dorsten, wendet sich dann nach Nordwesten und folgt den Kommunalgrenzen gegen Altschermbeck und Rhade allgemein in nördlicher Richtung bis zur Grenze zwischen den Landkreisen Recklinghausen und Coesfeld. Dieser entsprechend verläuft die Grenze der Kirchengemeinde Wulfen zunächst in nordöstlicher, dann in östlicher, dann in südöstlicher Richtung, bis sie 1000 m östlich der Siedlung Specking auf die Kommunalgrenze zwischen Lembeck und dem Amt Haltern stößt. Sie folgt dieser in allgemein südlicher Richtung. Der Kommunalgrenze zwischen Wulfen und Lippramsdorf entsprechend weiterlaufend, trifft sie 750 m südöstlich des Ostendorfer Kamps auf den Orthöver Weg. Dort wendet sie sich in südöstlicher Richtung, überquert nach 1,5 km 20 m südlich des km-Steins 22/4 die Wulfener Landstraße. Allgemein in südwestlicher Richtung verlaufend folgt sie weiter der Kommunalgrenze gegen Dorsten, überschreitet die Straße „An der Wienbecke“, dann die Bahnlinie Dorsten—Rheine 500 m nordöstlich des Bahnübergangs km 27,463. Von dort verläuft die Grenze allgemein in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie Dorsten—Borken. Der Heinrichstraße in südwestlicher Richtung folgend, trifft sie nach 1,5 km auf den Ausgangspunkt.

#### **Anerkennung**

Die durch Urkunde der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. Dezember 1967 Az.: 32202/67/Hervest 1a vollzogene Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Hervest, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop, in die

- a) Evangelische Kirchengemeinde Hervest
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Wulfen
- wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Münster, den 11. Januar 1968

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
(Siegel) gez. Unterschrift

## **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die evangelischen Bewohner der folgenden, an der Bundesstraße 62 gelegenen Wohnplätze des Ortsteils Altenteich der Gemeinde Lützel werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, in die Evangelische Kirchengemeinde Erndtebrück, Kirchenkreis Wittgenstein, umgepfarrt:

Haus Nr. 48, Haus Nr. 48/1, Haus Nr. 48/2,  
Haus Nr. 48/3, Haus Nr. 48/4 und Haus Nr. 48/5.

### **§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
Bielefeld, den 8. Dezember 1967

(Siegel)

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 30566/A 5 — 05 b  
Hilchenbach/Erndtebrück (R 101)

#### **Urkunde**

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Hilchenbach in die Kirchengemeinde Erndtebrück wird hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 20. Dezember 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(Siegel) gez. Unterschrift

G. Z. 44.6. Nr. E 9 E

## **Umpfarrungsurkunde**

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### **§ 1**

Die evangelischen Bewohner des Gebietes der früheren Kommunalgemeinde Breitenbach, heute Stadt Siegen, Ortsteil Breitenbach, werden aus der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Netphen in die Evangelische Kirchengemeinde Kaan-Marienborn, beide Kirchenkreis Siegen, umgepfarrt.

### **§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.  
Bielefeld, den 8. Dezember 1967

(Siegel)

#### **Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 6506/A 5 — 05 b  
Netphen-Kaan-Marienborn (R 101)

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Netphen in die Kirchengemeinde Kaan-Marienborn wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 20. Dezember 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(Siegel) gez. Unterschrift

G. Z. 44.6. Nr. K 9 E

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Heinsberg werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, umgepfarrt.

### § 2

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Birkelbach, Kirchenkreis Wittgenstein, und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, deckt sich mit der derzeitigen Grenze der Landkreise Olpe und Wittgenstein.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1967

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 27339 III/A 5 — 05 b

Birkelbach/Altenhündem-Meggen (R 101)

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Birkelbach in die Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 19. 12. 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(Siegel) gez. Unterschrift

G. Z. 44.6. A 5 E

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Ortschaften Varste und Silberg, Gemeinde Kohlhagen, werden

aus der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, umgepfarrt.

### § 2

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Müsen, Kirchenkreis Siegen, und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, deckt sich mit der derzeitigen Grenze der Landkreise Olpe und Siegen.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1967

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 27339 V/A 5 — 05 b

Müsen/Altenhündem-Meggen (R 101)

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Müsen in die Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 19. 12. 1967

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(Siegel) gez. Unterschrift

G. Z. 44.6. Nr. A 5 E

## Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

### § 1

Die evangelischen Bewohner der Ortschaft Brachthausen, Gemeinde Kohlhagen, werden aus der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, in die Evangelische Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, umgepfarrt.

### § 2

Die neue Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, und der Evangelischen Kirchengemeinde Altenhündem-Meggen, Kirchenkreis Plettenberg, deckt sich mit der derzeitigen Grenze der Landkreise Olpe und Siegen.

### § 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 8. Dezember 1967

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 27339 IV/A 5 — 05 b

Hilchenbach/Altenhündem-Meggen (R 101)

## Urkunde

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche von Westfalen — Landeskirchenamt — in Bielefeld vom 8. 12. 1967 vollzogene Umpfarrung aus der Kirchengemeinde Hilchenbach in die Kirchengemeinde Altenhudem-Meggen wird hierdurch für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg (Westf.), den 19. 12. 1967

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

(Siegel) gez. Unterschrift

G. Z. 44.6. Nr. A 5 E

## Urkunde über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

### § 1

In der Ev. Kirchengemeinde H ö x t e r, Kirchenkreis Paderborn, wird eine weitere (4.) Pfarrstelle errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

### § 2

Die Urkunde tritt am 1. März 1968 in Kraft.

Bielefeld, den 26. Januar 1968

(Siegel)

**Die Leitung  
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Nr. 1735/Höxter 1 (4)

## Fünftes Kolleg zur Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 30. 1. 1968  
Az.: 3003/C 16—01

In der Zeit vom 18. bis 30. 3. 1968 findet das fünfte Kolleg zur Weiterbildung hauptamtlicher Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen im Kurt-Gerstein-Haus, Berchum, statt, zu dem wir einladen. Die Evangelische Kirche von Westfalen bejaht neben der Fortbildung nach den Richtlinien für die Ausbildung und Vergütung kirchlicher Mitarbeiter auch die Möglichkeiten einer allgemeinen Weiterbildung. Mit diesem fünften Kolleg bieten wir wiederum Arbeitshilfen für eine gegenwartsbezogene Jugendarbeit und die Fortsetzung des Erfahrungsaustausches für die verantwortlichen Mitarbeiter an. Wir rufen Sie zur Gemeinschaft und wir rufen Sie zum Gebet.

Im Arbeitsplan sind folgende Themen als Schwerpunkte vorgesehen:

1. Hilfen zur Situationsklärung junger Menschen heute,
2. Pädagogische und psychologische Hilfen für Jugendgruppenleiter,
3. Theologische und praktische Hilfen für die Verkündigung in der Jugendarbeit.

Die Teilnehmer werden in vielfältige Formen der Mitarbeit einbezogen, zu denen selbstverständlich gruppenpädagogische Voraussetzungen gehören. Die Teilnehmer sollen sich informieren über den gegenwärtigen Stand der Jugendarbeit. Für die thematische Arbeit sind mehrere Referenten vorgesehen.

Gesamtleitung: Landesjugendpfarrer W. Sturm.

Die Kosten für die Teilnehmer übernimmt die Landeskirche.

Anfragen und **Anmeldungen** werden **umgehend** erbeten an das Landesjugendpfarramt, 46 Dortmund, Rosental 1, Tel. 528914.

## Programme für Jugendfreizeiten

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 12. 2. 1968  
Az.: C 16—01

Der Freizeitsdienst des Westdeutschen Jungmännerbundes Wuppertal-Barmen, Bundeshöhe, Postfach, hat in Nr. 1/1968 des Mitteilungsblattes „Leuchtturm“ ein reichhaltiges Programm für Jugendfreizeiten veröffentlicht. Er hält dieses Angebot für alle offen. Interessenten wird empfohlen, die Nr. 1/1968 des „Leuchtturm“ dort anzufordern.

## Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden

**Landeskirchenamt** Bielefeld, den 9. 2. 1968  
Nr. 1509/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 23. März 1966 — Az.: 5319/A 8-05 (KABl. 1966 S. 44) geben wir bekannt, daß sich nach Mitteilung der Firma Friedrich Hinterthür, Siegen, durch die Umstellung des bisherigen Umsatzsteuersystems auf die Mehrwertsteuer die Prüfgebühren ab 1. 1. 1968 (rechnerisch) um ca. 5 % ermäßigt haben. Auf die so ermäßigten Prüfgebühren wird dann die Mehrwertsteuer zugeschlagen.

Somit ergeben sich folgende neue Gebührensätze:

1. Kirchengebäude:	
Prüfgebühr	15,— DM
+ 114,5 % Teuerungszuschlag	17,20 DM
	<hr/> 32,20 DM
./ ca. 5 %	1,60 DM
pro Kirchengebäude	30,60 DM
	+ Mehrwertsteuer
2. Pfarrhäuser pp.	
Prüfgebühr	10,— DM
+ 114,5 % Teuerungszuschlag	11,45 DM
	<hr/> 21,45 DM
./ 5 %	1,05 DM
pro Pfarrhaus ect.	20,40 DM
	+ Mehrwertsteuer

## Ausbildung von kirchlichen Bücherei-Assistenten

Landeskirchenamt Bielefeld, den 26. 1. 1968  
Az.: 2536/C 19 — 24

Die Evangelische Kirche von Westfalen bildet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland „Kirchliche Bücherei-Assistenten“ aus. Ein neues Anfangs-Seminar findet statt in der Zeit vom **31. März bis 6. April 1968** in dem Haus „Quellengrund“ in Düsseldorf, Bez. Düsseldorf.

Zur Teilnahme können sich Gemeindegliederinnen, Schwestern, Diakone, Katecheten, Kindergärtnerinnen, Verwaltungskräfte und andere an der evangelischen Büchereiarbeit interessierte Damen und Herren verwandter Berufe melden. Wir bitten die entsendende Stelle um Übernahme der Reisekosten. Weitere Unkosten entstehen den Teilnehmern nicht.

Da die Teilnehmerzahl begrenzt werden muß, bitten wir um baldige **Anmeldung**, spätestens **bis zum 15. März 1968**.

Wir bitten, geeignete Gemeindeglieder auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage der Verband Evangelischer Büchereien in Westfalen, 581 Witten/Ruhr, Postfach 133 (Röhrchenstr. 10).

## Hinweise für den Bezug des kirchlichen Amtsblattes

Landeskirchenamt Bielefeld, den 12. 2. 1968  
Az.: Pr. IV — 13

Für den Bezug des Kirchlichen Amtsblattes, das nur über die Post ausgeliefert wird, ist auf Grund der Bestimmungen der Postzeitungsordnung vom 20. 7. 1967 und der Postzeitungsgebührenordnung vom 20. 7. 1967 (abgedr. im Amtsbl. des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen Nr. 82/1967) folgendes fortan zu beachten:

Das Bezugsgeld wird von der Post in den Tagen vom 10. bis 16. des Monats vor Quartalsbeginn eingezogen. Bis zum 20. des Monats besteht noch die Möglichkeit zur Bareinzahlung mittels Zeitungszahlschein bei der Post. Falls dieser Termin versäumt wird, gilt bei der Post das Abonnement als abbestellt und der Bezug wird gelöscht.

Zur Fortsetzung des Bezuges bedarf es in solchem Falle einer Neubestellung durch direkte Zahlung des Bezugsgeldes an uns evtl. durch Zeitungskonto-karte.

Regulär muß eine Neubestellung des Bezuges bei der Post vor dem 10. des Monats erfolgen, der dem Einziehungsmonat vorausgeht.

Für den Postzeitungsdienst ist ein elektronisches Datenverarbeitungs-Verfahren aufgenommen, das ein genaues Beachten der Termine fordert.

Weiter geben wir folgende Hinweise:

1. Nichtgelieferte Stücke des Kirchlichen Amtsblattes sind stets umgehend bei dem zuständigen Absatzpostamt zu reklamieren, nicht bei uns oder der Druckerei.

2. In allen sonstigen Fällen des Bezuges wende man sich direkt an uns, nicht aber an die Druckerei oder eine Buchhandlung. Einzelstücke sind, soweit lieferbar, nur durch uns erhältlich.

## Persönliche und andere Nachrichten

### Berufen sind:

Pfarrer Dr. Julius **B a u m a n n** zum Pfarrer der Ev.-luth. Kirchengemeinde Halle, Kirchenkreis Halle, als Nachfolger des zum Militärpfarrer berufenen Pfarrers Dr. Walter Kirchhoff;

Pfarrer Gert **B l ä t g e n** zum Pfarrer beim Katechetischen Seminar in 463 Bochum, Immanuel-Kant-Str. 20, in die neu errichtete (1.) Pfarrstelle;

Pfarrer Heinrich **F u c h s**, Westerland/Sylt, zum Pfarrer der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Siegen, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Helmut Grisse, der in die Ev. Kirche im Rheinland berufen worden ist;

Pfarrer Axel **v o n H o r n** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Breckerfeld, Kirchenkreis Hagen, als Nachfolger des Pfarrers Millard, der zum Pfarrer der Ref. Kirchengemeinde Hagen berufen worden ist;

Pfarrer Dr. Hans **H ü b n e r** zum Pfarrer beim Katechetischen Seminar in 463 Bochum, Immanuel-Kant-Str. 20, in die neu errichtete (4.) Pfarrstelle;

Pfarrer Dr. Werner **J e n t s c h** zum Pfarrer beim Katechetischen Seminar 463 Bochum, Immanuel-Kant-Str. 20, in die neu errichtete (2.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Albert **L e e n d e r t s e** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Sölde, Kirchenkreis Dortmund-Süd, als Nachfolger des Pfarrers Schieche, der in die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg berufen worden ist;

Hilfsprediger Jan-Hinrich **S a m w e r** zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Letmathe, Kirchenkreis Iserlohn, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Kramer;

Hilfsprediger Klaus **S c h w a l b a c h** zum Pfarrer des Kirchenkreises Bielefeld, als Nachfolger des in den Ruhestand getretenen Pfarrers Hans Stroh-meyer;

Pfarrer Dr. Hermann-Adolf **S t e m p e l** zum Pfarrer beim Katechetischen Seminar in 463 Bochum, Immanuel-Kant-Str. 20, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle.

### Bestätigt sind:

die von der Kreissynode Unna am 4. Dezember 1967 vollzogenen Wahlen

des Pfarrers Heinrich **K a n d z i** in Holzwickede zum Superintendenten,

des Pfarrers Heinrich **M e i e r** in Weddinghofen zum Synodalassessor,

des Pfarrers Wolfgang **S z a m e i t** in Kamen zum ersten Stellvertreter des Synodalassessors,

und des Pfarrers Wolfgang **R a u c h** in Dellwig zum zweiten Stellvertreter des Synodalassessors des Kirchenkreises Unna.



### **Zu besetzen sind:**

die durch den Fortgang des Pfarrers Hans-Jürgen Riedel zum 1. April 1968 frei werdende (1.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde **E l s e y**, Kirchenkreis Iserlohn.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht.

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten, das im Benehmen mit dem Patronatsherrn dem Presbyterium Bewerber vorschlägt.

Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Werner Buchholz in den Dienst der Ev.-luth. Landeskirche Hannover frei gewordene 2. Pfarrstelle der Ev.-luth. Paulus-Kirchengemeinde **H a g e n**, Kirchenkreis Hagen.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Hagen an das Presbyterium zu richten;

die durch die Berufung des Pfarrers Eberhard Richter zum Pfarrer der Apostel-Kirchengemeinde Münster zum 31. März 1968 frei werdende Pfarrstelle der Ev.-luth. Kirchengemeinde **H e r r i n g - h a u s e n**, Kirchenkreis Herford.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht.

Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Herford an das Presbyterium der vorgenannten Kirchengemeinde zu richten.

Die Kirchengemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Beschluß der Kirchenleitung vom 19. 1. 1968 neu errichtete (4.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde **H ö x t e r**, Kirchenkreis Paderborn.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Brakel an das Presbyterium zu richten.

Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch Tod des Pfarrers Eberhard Müller frei gewordene (1.) Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde **L o t t e**, Kirchenkreis Tecklenburg.

Die Kirchengemeinde hat das Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten in Lengerich an das Presbyterium zu richten.

Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Reinhard Ecke in den Dienst der Evangelischen Landeskirche von Kurhessen-Waldeck frei gewordene 2. Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde **W e l l i n g - h o f e n**, Kirchenkreis Dortmund-Süd.

Das Landeskirchenamt macht von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch. Bewerbungsgesuche sind an das Landeskirchenamt zu richten.

Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

### **Gestorben sind:**

der Pfarrer i. R. **Oskar Köhler** früher in Hukkarde, Kirchenkreis Dortmund-West, am 15. Januar 1968 im 92. Lebensjahre;

der Pfarrer i. R. **Friedrich Oberwelland** früher in Valdorf, Kirchenkreis Vlotho, am 29. Januar 1968 im 70. Lebensjahre.

### **Ordiniert sind:**

Hilfsprediger **Hartmut Freitag** am 9. 1. 1968 in Schwerte;

Hilfsprediger **Hans Jürgen Herpel** am 21. 1. 1968 in Bismarck;

Hilfsprediger **Gerd Rowold** am 21. 1. 1968 in Bielefeld;

Hilfsprediger **Johannes Schleicher** am 21. 1. 1968 in Bismarck;

Hilfsprediger **Heinrich Vokkert** am 28. 1. 1968 in Haltern;

Hilfsprediger **Jürgen Vollmer** am 21. 1. 1968 in Brambauer;

Hilfsprediger **Detlef Wildraut** am 31. 12. 1967 in Witten-Annem.

**Der Titel Kantorin** ist der Kirchenmusikerin **Fräulein Hilde Auster mühle** in Gelsenkirchen-Rotthausen verliehen worden.

**Der Titel Kantor** ist dem Kirchenmusiker **Paul-Gerhard Schneider** in Steinhagen verliehen worden.

### **Stellenangebot**

Die Stelle der **Kindergartenleiterin** im Kindergarten der Evangelischen Kirchengemeinde **Herdecke**, Spinnigasse 2, ist zum 1. April 1968 neu zu besetzen. Vergütung erfolgt nach BAT VI b. Interessentinnen wollen bitte ihre Bewerbungsunterlagen an den Vorsitzenden des Presbyteriums, Herrn Pfarrer **Thomas Küstermann**, 5804 Herdecke, Zepelinstr. 16, senden.

## **Neuerschienene Bücher und Schriften und Lichtbildarbeit**

### **I. Bücher und Schriften**

Prof. Dr. **Wilhelm Rahe** „**Bischof Otto Zänker**“ — Ein Beitrag zur jüngsten Kirchengeschichte Schlesiens und Rheinland-Westfalens — 139 Seiten, Verlag „Unser Weg“, Ulm, 15,— DM.

Der Untertitel verspricht nicht zu viel. Weit über die persönlichen Erinnerungen hinaus enthält dieser Band wichtiges Material zur Kenntnis und zum Verständnis kirchengeschichtlicher Vorgänge der vergangenen 40 Jahre. Sowohl über den Kirchenkampf wie die schlesische Kirchengeschichte bis zu ihrem bitteren Ende erhalten wir wesentliches Material. Wir empfehlen dieses Buch gern, vor allem unseren Brüdern, die aus Schlesien zu uns gekommen sind.

Im Schriftenmissions-Verlag, Gladbeck, sind erschienen:

Hans-Georg Lubkoll „**So nahe ist Gott**“ — Unfeierliche Gedanken zum Glauben an Christus in unserer Zeit — 4,80 DM,

Joachim Braun „**Um Bibel und Bekenntnis**“ — Eine Besinnung über das Fundament der Christenheit — 3,80 DM,

Hans Böttcher: „**Sind Gammler Ganoven?**“ — Einige Auffälligkeiten und Anfälligkeiten der heutigen Jugend, 2,50 DM.

---

Von Cansteinsche Bibelanstalt, Witten: „**Die Bibel in der Welt**“, Band 10, Jahrbuch des Verbandes der Evangelischen Bibelgesellschaften in Deutschland, 1967, herausgegeben von Robert Steiner.

Seit langem haben sich diese Jahrbücher einen festen Platz bei allen denen, die an der Arbeit für die Bibel interessiert sind, erworben. In diesem Jahr machen wir besonders aufmerksam auf den Jahresbericht über das evangelische Bibelwerk, die Aufsätze von Karl Holl: „Wie hat Martin Luther die Heilige Schrift gebraucht?“, Johannes Deppermann: „Die Bibel der Simalungun-Batak“, Klaus-Dieter Fricke: „Probleme und Stand der Revision der Apokryphen der Lutherbibel“ und die ausführlichen, sehr guten Buchbesprechungen über neue Übersetzungen, Atlanten, Wörterbücher und andere Hilfsmittel zur Bibelarbeit.

---

Schamoni, Wilhelm: „**Auferweckungen vom Tode**“, aus Heiligensprechungsakten übersetzt, 128 Seiten und 4 Bildseiten, glanzkaschiert DM 2,80; Selbstverlag des Verfassers 1968. Verlagsauslieferung: Josef-Buchhandlung B. Brune, 5789 Bigge.

Der Verfasser hat aus alten Heiligensprechungsprozessen Protokollauszüge veröffentlicht, in denen verschiedenen Heiligen Totenerweckungen zugesprochen werden. Wenn man auch die Meinung des Verfassers, die subjektive Ehrlichkeit der Zeugen verbürge die historische Wahrheit, kaum teilen und den Ansichten des Verfassers über den Zustand der Seele nach dem Tode kaum zustimmen wird, sind doch diese Dokumente von hohem kirchengeschichtlichem Reiz. Darüber hinaus geben sie uns Anlaß, die Frage des Charismas der Heiligen gründlicher als bisher zu bedenken. Walter Nick hat uns auf diesem Gebiet auf Tatbestände hingewiesen, denen wir im Protestantismus bisher kaum Beachtung geschenkt haben.

---

Tim Klein: „**Luther**“, 3. unveränderte Auflage 1967, 314 Seiten, Leinen, 15,—DM, erschienen im Lutherischen Verlagshaus 1 Berlin 33.

Es ist sehr verdienstvoll, daß der Verlag diese mit Recht anerkannte Biographie noch einmal aufgelegt hat. Ihre Eigenart ist es, neben der sehr gut lesbaren und zuverlässigen Darstellung möglichst viel Luther selbst sprechen zu lassen, und zwar nicht durch Anhäufung vieler Kurzzitate, sondern durch Einfügungen verhältnismäßig langer Auszüge

aus seinen Schriften, Briefen und Tischreden in den Text und in den Anhang. Es ist ganz erstaunlich, wie gut es auf diese Weise gelingt, einen lebendigen Eindruck von Luthers Denk- und Sprachweise zu erhalten. Bei der heute weitverbreiteten Unkenntnis geschichtlicher und vor allem kirchengeschichtlicher Vorgänge bietet dieses anschaulich geschriebene Buch eine gute Möglichkeit, Gemeindeglieder das Wesen der lutherischen Reformation und ihre auch für den heutigen Menschen bleibende Bedeutung unmittelbar erleben zu lassen.

---

Helmut Lamparter: „**Wer ist Jesus von Nazareth?**“ Das Christusbekenntnis im Neuen Testament, 160 Seiten, kt. lam. 7,80 DM, erschienen im MBK-Verlag in Bad Salzufflen.

Der Verfasser setzt sich die Aufgabe, den Glaubensnöten vieler Gemeindeglieder im Streit um die Bibel dadurch zu helfen, daß er der Frage nachgeht, inwieweit das Bild, das die neutestamentlichen Schriftsteller von Jesus Christus vermitteln, glaubwürdig ist. So stellt er in einem ersten Teil in sehr knapper, allgemein verständlicher Form dar, wie es zur Abfassung der Evangelien gekommen ist. In einem zweiten sehr viel ausführlicheren Teil weist er in Auseinandersetzung mit modernen Forschern das Selbstzeugnis Jesu in den Titeln „Menschensohn“, „Messias“ und „Sohn Gottes“ auf, um dann vor allem das Zeugnis der Ostergeschichte zu entfalten. Mit Nachdruck stellt er fest: Der Glaube an Jesus Christus entsteht allerdings heute so, daß uns sein Wort ergreift, aber der Glaube gilt allein der Person Jesu Christi, der in seiner Person aufgeweckt wurde und nicht nur in die Predigt der Kirche hinein auferstanden ist, die seine Bedeutsamkeit für uns bezeugen will. Nur zu einer Person kann man beten und nicht zu einer Sache. Es ist der auferstandene Christus selbst, der die Jünger nach Ostern anleitete, sein Kreuz und seine Sendung immer besser und tiefer zu verstehen. Dafür steht das Joh. Evangelium als überwältigender Zeuge, und hier liegt die Erklärung dafür, daß in den Evangelien und Briefen noch weitere Würdenamen für Jesus gebraucht werden, die er selbst benutzt hat, die aber sein Wesen bezeugen sollen. Im letzten Teil nimmt der Verfasser noch einmal Stellung zu Recht und Grenze der historischen, kritischen Forschung und zum Lehramt der apostolischen Zeugen, das die Predigt der Kirche gegründet hat und erhält. Vielen Gemeindegliedern kann mit diesem Büchlein eine gute Hilfe gegeben werden.

---

Walter Opp: „**Handbuch des kirchenmusikalischen Dienstes**“, Verlag Merseburger, Berlin 1967, 224 S.

Seit den Tagen der Romantik, seit 150 Jahren und mehr, spricht man von der „Erneuerung der Kirchenmusik“. Wissenschaftler und Praktiker haben seitdem in generationenlanger Arbeit ihr Interesse an diese Aufgabe gewandt. Vielbändige Bücher sind über Spezialthemen geschrieben worden. Es hat aber sehr lange gedauert, bis so etwas wie ein neuer Kantoren-Stand entwickelt werden konnte. Dieser Vorgang will sich erst in unseren Tagen

vollziehen. Verständlicherweise brauchte es noch mehr Zeit, um für die Ausbildung dieses jungen Kirchenmusikerstandes die entsprechenden handwerklichen Hilfen zur Verfügung zu stellen. Es fehlte u. a. bis zum heutigen Tage ein Buch, das in verständlicher, knapper und doch umfassender Weise das Rüstzeug des Kantors anbietet. Das gilt in besonderer Weise für die nebenamtlich „kirchenmusikalisch tätigen Gemeindeglieder“.

Diese Arbeit ist nun durch einen bayrischen Kreis von Theologen und Kirchenmusikern geleistet worden. Dafür muß man höchst dankbar sein. Auf gut 200 Seiten wurde all das zusammengefaßt, was ein nebenamtlicher Kirchenmusiker wissen und können soll. Es geht dabei um grundsätzliche Erwägungen, um die Neuordnung des Gottesdienstes, um Liturgik, Hymnologie, um die vielfältigen Fragen des Orgelspiels und des Orgelbaus, um die Probleme der Chorleitung und der Aufführungspraxis, um den Posaunenchor, um das Glockenwesen und um die Musiktheorie. Ein „Sachregister mit Fachworterklärungen“ ist angeschlossen. Man wird gern bestätigen, daß der heutige Stand unseres Wissens und Könnens in diesem Handbuch als Hilfe eingefangen worden ist. Vieles daraus kann durch Selbststudium gewonnen werden, anderes macht den praktischen Dolmetscher wünschenswert (etwa Orgelspiel). Auch der hauptamtliche Kirchenmusiker hat hier die Möglichkeit, seine eigenen Kenntnisse in vorbildlicher Zusammenfassung noch einmal zu überprüfen.

Wir empfehlen dieses wertvolle Handbuch vornehmlich allen kirchenmusikalischen Ausbildungsstätten und den kirchenmusikalischen Kursen in unseren Synoden zur Benutzung. Aber auch Pfarrer, Diakone, Gemeindeglieder, Lehrer u. a. haben hier ein willkommenes Nachschlagewerk zur Verfügung.

---

„Jahrbuch des Vereins für westfälische Kirchengeschichte“, Band 59/60, 259 Seiten; Verlagshandlung der Anstalt Bethel.

Gern weisen wir auf den jüngsten Band des Jahrbuchs hin, in dem wieder eine Anzahl wesentlicher Artikel zur Kenntnis der westfälischen Kirchengeschichte veröffentlicht worden sind. Wir heben daraus hervor:

„Devotio moderna und reformatorische Frömmigkeit“, von Professor D. Dr. Robert Stupperich, Münster/Westf.,

„Die Tecklenburger Kirchenordnung von 1543“, von Landeskirchenrat Dr. Oskar Kühn, Bielefeld, und den sehr ausführlichen Bericht über den „Ausbildungsgang westfälischer Theologen um 1800“, von Landeskirchenrat i. R. Prof. Dr. Wilhelm Rahe, Münster/Westf.

Peter Meinhold: „Luther heute“ — Wirken und Theologie Martin Luthers und ihre Bedeutung für die Gegenwart —; Lutherisches Verlagshaus Berlin, 222 Seiten, 16,— DM.

Das Jubiläum des Thesenanschlages hat eine solche Fülle wichtiger theologischer Arbeiten gezeitigt, daß wir noch Jahre benötigen werden, sie zur Kenntnis zu nehmen und auszuwerten. Um so lieber weisen wir auf solche hin, die die Arbeit des Theologen im Pfarramt unmittelbar fördern. Dazu gehört das angezeigte Buch. Besonders erfreulich ist es, dabei festzustellen, wie wesentlich es für den Verfasser ist, nicht nur historische Tatbestände auszubereiten, sondern die Motive in der Zielsetzung des Reformators zu erforschen. Viele haben bleibende Bedeutung für unsere Gegenwart, sei es um ihrer historischen Auswirkung, sei es um ihrer zeichenhaften Bedeutung willen. Nachdrücklich wird auch auf die moderne katholische Lutherforschung hingewiesen, die Luthers monastische Tradition und sein Ernstnehmen des kirchlichen Lehramtes hervorhebt. Die Kapitel „Die Theologie Luthers in ihrer ausgebildeten Gestalt“ und das katholische Lutherbild heute werden gewiß das besondere Interesse des zeitbedrängten Lesers finden. Er wird nicht enttäuscht werden.

---

Dietrich von Oppen: „Als Christ leben“ — Themen des Glaubens, Themen des Alltags, 75 Seiten, kt. 3,— DM; Kreuz-Verlag, Stuttgart.

Der durch sein Buch vom personalen Zeitalter auch über den engeren Kreis der Theologen hinaus weit bekannte Soziologe erörtert in 12 Kapiteln, denen Rundfunkvorträge zugrunde liegen, die Verknüpfung biblischer Aussagen mit der technisch organisatorischen Welt von heute. Der in der Verkündigung so oft angesprochene Unterschied zwischen der Welt der Bibel und der heute erlebten Wirklichkeit wird hier auf seinen inneren Zusammenhang und seine bleibende Zusammengehörigkeit hin untersucht. Unter dem Begriff „Thema“ wird versucht, die moderne Daseinsverfassung zu verstehen, und die in ihr tragenden Kräfte in das Bewußtsein zu heben, um in der Kirche ihr ureigenes Amt, nämlich das prophetische, wieder voll zur Geltung kommen zu lassen. Der Verfasser vermag in überaus anregender Weise beispielhaft aufzuzeigen, wie sich der Glaube heute in der Bewältigung des Alltags erweisen kann.

## II. Lichtbildarbeit:

In Ergänzung unseres Hinweises in Nr. 1/1968 des Kirchlichen Amtsblattes auf die Lichtbildstreifen über Käthe Kollwitz und über die Sekten weisen wir noch darauf hin, daß diese Bildstreifen bei der Ev. Zentralbildkammer in Witten-Ruhr, Röhrchenstr. 10, Tel.: 4044, zu bestellen sind.

Die Lichtbildserie über den Kirchentag in Hannover 1967: „Der Friede ist unter uns“ ist ebenfalls bei der Zentralbildkammer in Witten noch vorrätig.

---

**Sprechtage im Landeskirchenamt: Montagvormittag und Dienstagvormittag. Besuch an anderen Tagen, insbesondere am Donnerstag, dem Sitzungstag, nur nach vorheriger Vereinbarung.**

---

---

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen. 48 Bielefeld, Altstädter Kirchplatz 5. Postfach 2740. - Fernruf Nr.: - 64711-13/65547-48. - Bezugspreis vierteljährlich 3,50 DM. - Bestellungen nehmen die örtlichen Postämter entgegen. - Postvertriebskennzeichen 1 D 4185 B. - Konten der Landeskirchenkasse: Konto Nr. 14069 beim Postscheckamt Dortmund, Konto Nr. 528 bei der Stadtparkasse Bielefeld, Konto Nr. 2/189 bei der Darlehns-genossenschaft der Westfälischen Inneren Mission in Münster. - Druck: Ernst Giesekeing, Graphischer Betrieb, Bethel bei Bielefeld.